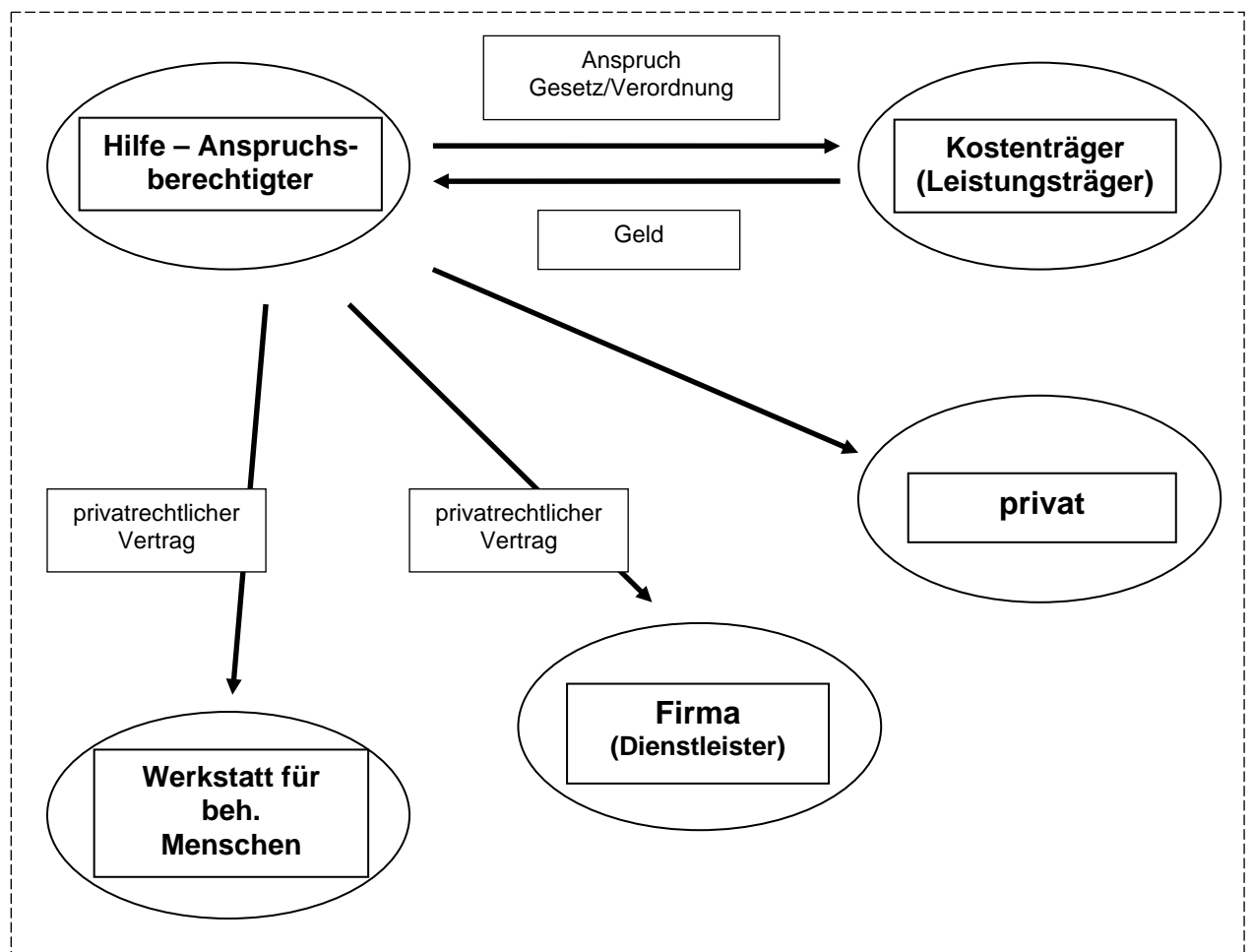
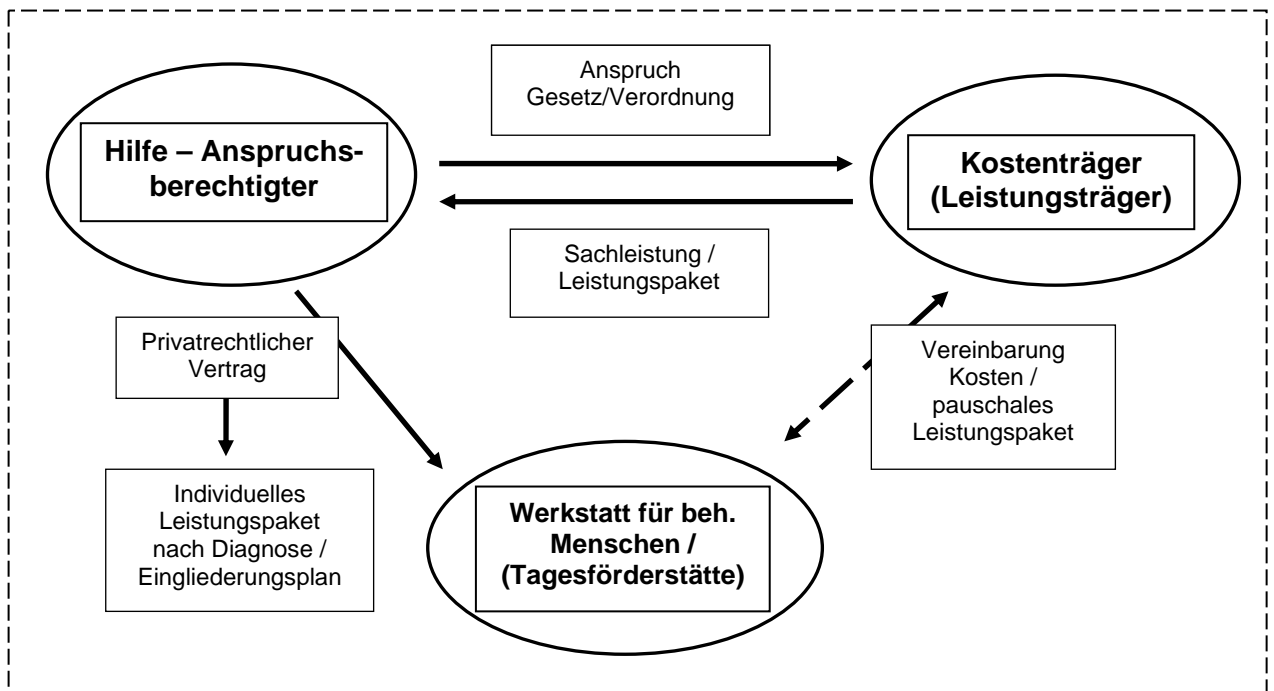


Arbeit möglich machen	29. Mai 2008
Themenübersicht	Walter Damböck

Teilhabe am Arbeitsleben in Tagesförderstätten unter dem Dach der WfbM!
Neue Finanzierungswege im Bezirk Niederbayern

Teil	Thema	Blatt
1	Gesetzliche Grundlagen	1 – 8
2	Begriffsklärung Arbeit – Leistung - Erwerb	9
3	Aufnahmekriterien	10 - 11
4	Beiträge zur Sozialversicherung	12 – 13
5	Kosten für Kostenträger	14 – 15
6	Umsetzung in der Praxis	16 – 17
Anhang	Vereinbarung mit dem Kostenträger	



29. Mai 2008		Blatt:2
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

Auszüge: SGB IX

Kapitel 2 Ausführung von Leistungen zur Teilhabe

§ 20 Qualitätssicherung

(2) *Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher*, das durch zielgerichtete und *systematische Verfahren* und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und *kontinuierlich verbessert*.

Kapitel 5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 39 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu *erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen*, die *Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln* und ihre *Beschäftigung zu ermöglichen* oder zu sichern.

§ 40 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

(1) Leistungen *im Eingangsverfahren* und *im Berufsbildungsbereich* einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten behinderte Menschen

1. im *Eingangsverfahren zur Feststellung*, ob die Werkstatt die *geeignete Einrichtung* für die *Teilhabe* des behinderten Menschen *am Arbeitsleben* ist sowie *welche Bereiche* der Werkstatt und *welche Leistungen* zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen, und um einen *Eingliederungsplan* zu erstellen,

2. im *Berufsbildungsbereich*, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die *Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit* des behinderten Menschen *so weit wie möglich* zu *entwickeln*, zu *verbessern* oder *wiederherzustellen* und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen **Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** im Sinne des § 136 zu erbringen.

(2) Die Leistungen im *Eingangsverfahren* werden für *drei Monate* erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

(3) Die Leistungen im *Berufsbildungsbereich* werden für *zwei Jahre erbracht*. Sie werden *in der Regel für ein Jahr bewilligt*. Sie werden für ein *weiteres Jahr bewilligt, wenn* auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugebenden fachlichen Stellungnahme die *Leistungsfähigkeit* des behinderten Menschen *weiterentwickelt* oder *wieder gewonnen* werden kann.

29. Mai 2008		Blatt:3
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

§ 41 Leistungen im Arbeitsbereich

(1) Leistungen im **Arbeitsbereich** einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen *erhalten behinderte Menschen*, bei denen

1. eine Beschäftigung auf dem *allgemeinen Arbeitsmarkt* oder
2. Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder *berufliche Ausbildung* (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4) wegen Art oder Schwere der Behinderung *nicht, noch nicht oder noch nicht wieder* in Betracht kommen und die in der Lage sind, **wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.**

(2) Die Leistungen sind gerichtet auf

1. Aufnahme, **Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung** des behinderten Menschen **entsprechenden Beschäftigung**,
2. Teilnahme an **arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung** der im Berufsbildungsbereich erworbenen **Leistungsfähigkeit** und zur **Weiterentwicklung der Persönlichkeit** sowie
3. Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

(3) *Die Werkstätten erhalten für die Leistungen nach Absatz 2 vom zuständigen Rehabilitationsträger angemessene Vergütungen*, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, sind die Vorschriften nach Abschnitt 7 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

Die Vergütungen, in den Fällen des Satzes 2 die Pauschalen und Beträge nach § 93a Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, **berücksichtigen**

1. alle für die Erfüllung der Aufgaben und der *fachlichen Anforderungen* der Werkstatt notwendigen Kosten sowie
2. *die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese* unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten behinderten Menschen nach Art und Umfang *über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.*

29. Mai 2008		Blatt:4
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

SGB IX Kapitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

§ 136

Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) **Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben** im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 **und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.**

Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene **berufliche Bildung** und eine Beschäftigung zu einem ihrer **Leistung angemessenen Arbeitsentgelt** aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre **Persönlichkeit weiterzuentwickeln.**

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und **Arbeitsplätzen** sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

(2) **Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen** im Sinne des Absatzes 1 **unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen**, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens **nach Teilnahme** an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens **ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung **eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen **Betreuung und Pflege** die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände **ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.**

(3) Behinderte Menschen, die die **Voraussetzungen** für eine Beschäftigung in einer **Werkstatt nicht erfüllen**, sollen in Einrichtungen oder Gruppen **betreut und gefördert** werden, **die der Werkstatt angegliedert sind.**

29. Mai 2008		Blatt:5
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

§ 137

Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Anerkannte *Werkstätten nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs.2 erfüllen*, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind; die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere anerkannte Werkstatt nach Maßgabe des § 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Regelungen bleibt unberührt.

Die Aufnahme erfolgt *unabhängig von*

1. *der Ursache* der Behinderung,
2. *der Art* der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für behinderte Menschen für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
3. *der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.*

(2) Behinderte Menschen werden in der Werkstatt beschäftigt, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

§ 138

Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

(2) *Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag* in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesanstalt für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet, *und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung* der behinderten Menschen, *insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.*

29. Mai 2008		Blatt:6
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

Werkstättenverordnung

Vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 2001 (BGBl. I S.).

Erster Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Werkstatt für behinderte Menschen

§ 1

Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt) hat **zur Erfüllung** ihrer gesetzlichen Aufgaben die **Voraussetzungen dafür zu schaffen**, dass sie die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch **aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann**.

(2) Der **unterschiedlichen Art** der Behinderung **und ihren Auswirkungen** soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere **durch Bildung besonderer Gruppen** im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.

§ 2

Fachausschuss

Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuss zu bilden. Ihm gehören in gleicher Zahl an

1. Vertreter der **Werkstatt**,
2. Vertreter der **Bundesagentur für Arbeit**,
3. Vertreter des **überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**.

Kommt die Zuständigkeit eines **anderen Rehabilitationsträgers** zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen in Betracht, soll der Fachausschuss zur Mitwirkung an der Stellungnahme **auch Vertreter** dieses Trägers hinzuziehen. Er kann auch andere Personen **zur Beratung hinzuziehen** und soll, soweit erforderlich, **Sachverständige** hören.

§ 3

Eingangsverfahren

(1) **Die Werkstatt führt im** Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger **Eingangsverfahren durch. Aufgabe des Eingangsverfahrens** ist es festzustellen, **ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung** zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, sowie **welche Bereiche** der Werkstatt und **welche Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben und **ergänzende Leistungen** oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen **und einen Eingliederungsplan zu erstellen**.

2) Das Eingangsverfahren **dauert drei Monate**. Es **kann auf** eine Dauer von bis zu **vier Wochen verkürzt** werden, wenn während des Eingangsverfahrens **im Einzelfall** festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist.

29. Mai 2008		Blatt: 7
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

(3) *Zum Abschluss* des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuss *auf Vorschlag* des Trägers *der Werkstatt und nach Anhörung des behinderten Menschen, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters*, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des behinderten Menschen und seines Verhaltens während des Eingangsverfahrens, *eine Stellungnahme* gemäß Absatz 1 gegenüber *dem zuständigen Rehabilitationsträger* ab. Das Eingangsverfahren endet frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Werkstatt von der Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers Kenntnis erhält.

(4) Kommt der Fachausschuss zu dem *Ergebnis, dass die Werkstatt* für behinderte Menschen *nicht geeignet* ist, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen, *welche andere* Einrichtung oder sonstige Maßnahmen für den behinderten Menschen in Betracht kommen. Er soll sich auch dazu äußern, nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen und welche anderen Leistungen zur Teilhabe in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.

§ 4 Berufsbildungsbereich

(1) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem *im Berufsbildungsbereich* und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger *Maßnahmen* im Berufsbildungsbereich (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) *zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben* unter Einschluss angemessener *Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit* des behinderten Menschen durch. Sie fördert die behinderten Menschen so, dass sie *spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung* im Sinne des § 136 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen.

(2) *Das Angebot* an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben *soll möglichst breit sein*, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Die Lehrgänge sind in einen *Grund- und einen Aufbaukurs* von in der *Regel je zwölfmonatiger Dauer* zu gliedern.

(4) Im *Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse* verschiedener Arbeitsabläufe *vermittelt werden*, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen *Werkstoffen* und *Werkzeugen* und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge.

Zugleich sollen das *Selbstwertgefühl* des behinderten Menschen und die Entwicklung des *Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert* sowie *Schwerpunkte* der Eignung und Neigung *festgestellt werden*.

(5) Im *Aufbaukurs* sollen Fertigkeiten mit *höherem Schwierigkeitsgrad*, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und *vertiefte Kenntnis* über Werkstoffe und Werkzeuge

29. Mai 2008		Blatt:8
Walter Damböck	Gesetzliche Grundlagen	Teil: 1

vermittelt sowie die Fähigkeit zu *größerer Ausdauer* und Belastung und zur *Umstellung* auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.

(6) Rechtzeitig *vor Beendigung* einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat der Fachausschuss gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine *Stellungnahme* dazu abzugeben, ob

1. die Teilnahme *an einer anderen oder weiterführenden* beruflichen Bildungsmaßnahme oder

2. eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder

3. eine *Beschäftigung im Arbeitsbereich* der Werkstatt *oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt* einschließlich einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) zweckmäßig erscheint. Das Gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Maßnahme im Berufsbildungsbereich sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Arbeitsbereich

(1) Die Werkstatt soll über ein möglichst *breites Angebot an Arbeitsplätzen* verfügen, *um Art und Schwere* der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit *sowie Eignung und Neigung* der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(2) Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung *soweit wie möglich* denjenigen auf dem *allgemeinen Arbeitsmarkt* entsprechen. *Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen*, um sie in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich *verwertbare Arbeitsleistungen* zu erbringen. Die Erfordernisse zur *Vorbereitung für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt* sind zu beachten.

(3) Zur *Erhaltung und Erhöhung* der im Berufsbildungsbereich erworbenen *Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit* des behinderten Menschen sind *arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen* durchzuführen.

29. Mai 2008		Blatt:9
Walter Damböck	Begriffsklärung	Teil: 2

Arbeit – Leistung - Erwerb

Arbeit:

- Arbeit ist die bewusste, auf ein Ziel hin ausgerichtete Betätigung
- das Ergebnis wird gedanklich in der Vorstellung vorweg festgelegt
- der Weg zum Ergebnis wird mit „Arbeit“ bezeichnet
- für die zielorientierte Betätigung werden häufig Hilfsmittel eingesetzt

Papst Johannes Paul II - Enzyklika Laborem Exercens:

- Die Arbeit ist das Wesensmerkmal des Menschen.
- Nur der Mensch ist zur Arbeit befähigt.
- Diese Befähigung unterscheidet ihn von allen anderen Geschöpfen.

Leistung:

Mit **Leistung** wird das Verrichten der Arbeit in einer bestimmten Zeit bezeichnet. Das Verrichten einer bestimmten Arbeit in kurzer Zeit wird als **hohe Leistung** anerkannt.

Das Verrichten der gleichen Arbeit mit einem langen Zeitaufwand wird als **geringe Leistung** bezeichnet.

Erwerb:

Mit **Erwerb** wird die bezahlte Arbeitsverrichtung bezeichnet.

Es ist zu bemerken, dass der weitaus größte Teil der Arbeit, die der Mensch verrichtet, ohne Bezahlung ausgeführt wird.

29. Mai 2008		Blatt:10
Walter Damböck	Aufnahmekriterien in die anerkannte Werkstatt	Teil:3

Für die Aufnahme in die anerkannte Werkstatt müssen drei Kriterien erfüllt werden:

- Es darf keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen
- Der zeitliche Aufwand für die erforderliche Betreuung und Pflege muss die Teilnahme an „nützlicher“ Arbeit noch ermöglichen
- Ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit muss erbracht werden

Auszüge:

§ 136

Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(2) *Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen*, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens *nach Teilnahme* an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens **ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung **eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung** zu erwarten ist oder das **Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege** die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände *ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich* dauerhaft nicht zulassen.

„erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung“

Behinderte Menschen, die in einer Gruppe in der Fördertagesstätte ein Sozialverhalten ohne besonderes Gefährdungspotential zeigen, gelten unter diesem Kriterium als **werkstattfähig**.

„ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“

Siehe hierzu Bundessozialgerichtsurteil Az.: 11 RAr 57/94
(Auszug S.10)

„Ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ist zu erwarten, wenn der Behinderte an der Herstellung der von diesen Werkstätten vertriebenen Waren und Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt werden kann. Eine solche Arbeitsleistung ist ausreichend, ohne dass es auf ein wirtschaftliches Verhältnis von Personalaufwand und Arbeitsergebnis im Sinne betriebswirtschaftlicher Erwägungen ankommt“.

29. Mai 2008		Blatt:11
Walter Damböck	Aufnahmekriterien in die anerkannte Werkstatt	Teil:3

§ 137

Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

Die Aufnahme erfolgt **unabhängig von**

1. **der Ursache** der Behinderung,
2. **der Art** der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für behinderte Menschen für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
3. **der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.**

„besonderer Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege“

Lässt der Bedarf an besonderer Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege zeitlich auch nur eine minimale Beteiligung an „nützlicher Arbeit“ zu, so ist die Werkstattfähigkeit gegeben.

Werkstättenverordnung

§ 1

Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

(2) Der **unterschiedlichen Art** der Behinderung **und ihren Auswirkungen** soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere **durch Bildung besonderer Gruppen** im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.

29. Mai 2008		Blat:12
Walter Damböck	Beiträge zur Sozialversicherung (Stand 01.01.2008)	Teil:4

Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung (SV) ist,... das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) im vorhergegangenen Kalenderjahr (§ 18 SGB IV).

Die **Bezugsgröße** beträgt für 2008 (West) 2485,- €

Demnach ergibt sich monatlich als **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für 2008**

- für die RV ein Betrag von 1988,- €(West) (80 v. H.)
- für die KV und PV ein Betrag von 497,- €(bundesweit 20 v. H.)

Rentenversicherung (RV):

Die Rentenversicherungsbeiträge sind nach § 162 Nr. 2 SGB VI nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, mindestens jedoch nach einem Betrag in Höhe von 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße zu berechnen.

Die **Bezugsgröße für RV** beträgt für 2008 (West) 2485,- €.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für 2008 für die RV = 1988,- €(West)

$$\text{Beitrag} = 19,9\% \text{ aus } 1988,-\text{€} = 395,61\text{€/Monat}$$

Behinderte Menschen, die zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte gehören, haben Anspruch auf Lohn.

Der Mindestlohn beträgt derzeit rund 68,-€ (Grundbetrag 67,-€+ Steigerungsbetrag) (SGB IX § 138 Abs.2)

Liegt das tatsächliche Entgelt unter 20% der Bezugsgröße (497,-€), dann trägt der Arbeitgeber (hier Kostenträger) 100% des Beitrages, der auf das tatsächliche Entgelt entfällt.

Der Beitrag, der auf das fiktive Entgelt entfällt (1988,-€ - 68,-€ = 1920,-€) wird über das Landesamt für Versorgung und Familienförderung vom Bund übernommen.

$$\text{Beitragsanteil aus } 1920,-\text{€ Landesamt} > \text{Bund} = 382,07\text{€/ Monat}$$

$$\text{Beitragsanteil aus } 68,-\text{€ Kostenträger} = 13,54\text{€/ Monat}$$

29. Mai 2008		Blat:13
Walter Damböck	Beiträge zur Sozialversicherung (Stand 01.01.2008)	Teil:4

Krankenversicherung (KV):

Beitragsbemessungsgrundlage der Krankenversicherungsbeiträge (KV) für behinderte Menschen in Werkstätten ist nach § 235 Abs. 3 SGB V das tatsächliche Entgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe vom 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach §18 SGB IV (2008 = 497,-€).

Entsprechendes gilt durch § 57 Abs. 1 SGB XI hinsichtlich der Beiträge zur Pflegeversicherung (PV).

Die **Bezugsgröße für KV/PV** beträgt für 2008 bundesweit 2485,- €

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für 2008 ist 80% aus der Bezugsgröße für die KV/PV = 1988,- € (bundesweit)

Mindestbemessungsentgelt ist 20% aus der Mindestbemessungsgrundlage
= 497,--€ monatlich

Beitrag Kostenträger zur KV = (ca.) 15% aus 497,-€ = 74,55€/ Monat

Liegt das tatsächliche Entgelt unter 20% der Bezugsgröße, dann trägt der Arbeitgeber (hier Kostenträger) 100% des Beitrages.

Pflegeversicherung (PV):

Beitrag zur PV = 1,7% aus 497,-€ = 8,45€/ Monat

Ab 1.7.2008: **Beitrag zur PV = 1,95% aus 497,-€ = 9,69€/ Monat**

Im **Arbeitsbereich** entfällt bei kinderlosen beh. Mitarbeitern ab dem 23. Lebensjahr auf den Kostenträger (AG) 0,85% und auf den beh. Mitarbeiter 1,1% des Beitrages.

Liegt bei kinderlosen Personen das Entgelt unter dem Mindestbemessungsentgelt (2008 = 497,-€), so übernimmt der Kostenträger den Beitrag mit 1,7%.

Der Beitrag von 0,25% ist vom beh. Mitarbeiter zu tragen und wird bei der Lohnabrechnung einbehalten.

Beitragsanteile die auf den Kostenträger entfallen:

Beitrag zur RV	=	13,54€
Beitrag zur KV	=	74,55€
Beitrag zur PV	=	9,69€

Beitrag zur SV gesamt = 97,78€/ Monat

29. Mai 2008		Blatt:14
Walter Damböck	Kosten für Kostenträger	Teil:5

Durch die Umsetzung behinderter Menschen aus dem Status der Fördertagesstätte zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte (**Vorschlag: Förderwerkstätte**) entstehen für den Kostenträger zum bisherigen Kostensatz zusätzlich Kosten.

Diese zusätzlichen Kosten entstehen

- **durch die Sozialversicherung und**
- **durch Lohn.**

Sozialversicherung:

Der monatliche Beitrag zur Sozialversicherung beträgt rund 100,-€,

- jährlich = 1.200,-€,
- **in 20 Jahren = 24.000,-€**

Lohn:

Behinderte Menschen in der Förderwerkstätte haben Anspruch auf Lohn (SGB IX §138 Abs. 2).

Der Lohn setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag.

Der **Grundbetrag** richtet sich nach der jeweiligen Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur im Berufsbildungsbereich zuletzt bezahlt, **derzeit 67,-€ monatlich**.

Hinzu kommt ein **Steigerungsbetrag**, der sich nach der individuellen Leistung richtet, insbesondere Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

Die tatsächliche Leistung kann bei diesem Personenkreis sehr niedrig angesetzt werden. Ein Steigerungsbetrag von **1,-€ monatlich** scheint angemessen.

So ergibt sich ein **Gesamtlohn von 68,-€ monatlich**

Der Grundlohn von 67,-€ müsste vom Kostenträger zusätzlich übernommen werden.

In Hamburg sind Fördertagesstätten von den üblichen Werkstätten getrennt. Dadurch wären auch Förderwerkstätten kaum in die üblichen Werkstätten integrierbar.

In Werkstätten mit angegliederten Fördertagesstätten (SGB IX §136 Abs.3) ist eine unmittelbare Durchlässigkeit und Verbindung zwischen Fördertagesstätte und Werkstätte gegeben.

Die Förderwerkstättenbesucher leisten einen Beitrag, wenn auch nur in sehr geringem Umfang, zum wirtschaftlichen Gesamtergebnis der Werkstätte.

In der Regel ist der Anteil der Förderwerkstättenbesucher an der Gesamtpopulation der Werkstätte im einstelligen %-Bereich, so dass die Lohnsumme der Förderwerkstätte die Lohnhöhe der Werkstattbesucher kaum beeinträchtigt.

Der Lohn für die Besucher der Förderwerkstätte kann in diesem Fall aus dem Gesamtlohtopf entnommen werden.

29. Mai 2008		Blatt:15
Walter Damböck	Kosten für Kostenträger	Teil:5

Liegt für eine Werkstatt insgesamt eine schlechte Ertragslage vor, so müsste der Kostenträger den Lohn für die Besucher der Förderwerkstätte zusätzlich übernehmen.

In Hamburg mit eigenständigen Fördertagesstätten und damit auch Förderwerkstätten müsste der Kostenträger den **Grundlohn mit monatlich 67,-€** zusätzlich übernehmen. Hinzu kommt das **Arbeitsförderungsgeld (SGB IX, § 43) mit 26,-€ monatlich**.

Lohneinkünfte sind bei der Grundsicherung bis auf einen Freibetrag anrechenbar, das Arbeitsförderungsgeld jedoch nicht.

Für den Kostenträger entstehen dadurch zusätzlich Kosten von ca. 40,-€ monatlich,

- jährlich 480,-€,
- **in 20 Jahren 9.600,-€**

Kostenträgerbelastung in 20 Jahren durch

- Sozialversicherungsbeiträge = 24.000,-€
- Lohn = 9.600,-€
- **Gesamt = 33.600,-€**

Kostenentlastung:

Behinderte Menschen in der Förderwerkstätte sind in der Rentenversicherung. **Nach 20 Jahren** ununterbrochener Zugehörigkeit in der RV der Förderwerkstätte erhalten diese Personen monatlich **ca. 750,-€ Rente**.

Es ist anzunehmen, dass diese Personen dann in einer Wohngruppe betreut werden. Die Rente wird direkt für den Kostensatz der Wohngruppe eingesetzt und entlastet somit den Kostenträger.

Bei einer Weiterbeschäftigung in der Förderwerkstätte fallen monatlich wie bisher rund 100,-€ Sozialversicherungsbeiträge und 40,-€ Lohnanteil an.

Für den **Kostensatzbeitrag für die Wohngruppe** stehen dann **610,-€ monatlich** zur Verfügung,

- jährlich 7.320,-€,
- **in 4½ Jahren = 32.940,-€**

In 4 bis 5 Jahren nach Rentenbeginn ist der Aufwand für die Sozialversicherung und den Lohnanteil durch den Beitrag zum Kostensatz für die Wohngruppe aus der Rente für den Kostenträger ausgeglichen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt für den Kostenträger eine Einsparung von rund 7.000,-€ jährlich.

29. Mai 2008		Blatt:16
Walter Damböck	Umsetzung in der Praxis	Teil:6

Der Werkstättenverbund Straubing – Eggenfelden – Mitterfels in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg hat 2004 mit dem Kostenträger Bezirk Niederbayern eine Vereinbarung zur Umsetzung geeigneter Personen in der Förderstätte zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte getroffen.

Grundlagen:

- **Die betreffenden Personen werden weiterhin unter Förderstättenbedingungen betreut (Personalausstattung, Räumlichkeiten, sachlich, inhaltlich)**
- **Der Kostensatz für diese Personen mit Werkstattstatus in der Förderwerkstätte bleibt in gleicher Höhe wie für Personen mit Förderstättenstatus**
- **Die Kosten für die Sozialversicherung werden vom Kostenträger übernommen**
- **Das Arbeitsförderungsgeld wird vom Kostenträger erbracht**
- **Von der Werkstätte wird das Element Arbeit für diese Personen so aufbereitet, dass in der Förderwerkstätte ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erreicht wird.**

An drei Standorten des Werkstättenverbundes gibt es Förderstätten.
Die **Vereinbarung zur Förderwerkstätte** wird in den drei Standorten schrittweise umgesetzt.

29. Mai 2008		Blatt:17
Walter Damböck	Umsetzung in der Praxis	Teil:6

Belegungszahlen				
Stand Mai 2008				
Standort	Eingangsbereich	Berufsbildungsbereich	Arbeitsbereich	Förderstätte
SR	1	20	219	11
SR FW	-	5	20	-
OF	-	2	18	27
OF FW	-	1	4	-
RI	-	12	29	-
MI	-	20	133	-
HE	-	3	17	-
EG	-	22	214	17
EG FW	-	4	10	-
Ges	1	89	664	-
Belegung Förderwerkstätte		10	34	
Belegung Werkstätten			>754	-
Belegung Förderstätten				>55
Gesamtbelegung				>809

Vereinbarung

(Muster)

zur Aufnahme von Menschen mit schwersten Behinderungen in der Förderstätte
zum Personenkreis der anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung zwischen

dem Kostenträger der überörtlichen Sozialhilfe

.....

und der

Werkstatt / Förderstätte / dem Träger der Werkstatt für behinderte Menschen

.....

1. Vorbemerkung

An Werkstätten für behinderte Menschen (SGB IX §136) sind i.d.R. Förderstätten (FS) angegliedert. Die in den Förderstätten betreuten Personen sind in enger Auslegung nach SGB IX § 136 Abs. 3 zugeordnet.

Diese Personen haben einen Hilfebedarf, der unter den „üblichen“ Rahmenbedingungen der WfbM nicht gedeckt werden kann.

Eine angemessene und bedarfsgerechte Förderung und Betreuung ist nur unter den räumlichen, sachlichen und personellen Bedingungen, wie wir sie in den Förderstätten / Tagesförderstätten bereitstellen, möglich.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 SGB IX, §136 Abs. 2 :

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

2.2 SGB IX, §137 Abs. 1 :

Anerkannte Werkstätten nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 erfüllen.....

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von

- 1. der Ursache der Behinderung,*
- 2. der Art der Behinderung, wenn.....*
- 3. der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.*

2.3 Werkstättenverordnung § 1

- 1. Die Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann.*
- 2. Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.*

zu 2.1

Bei behinderten Menschen, die unter den bestehenden Bedingungen der Förderstätten betreut werden, zeigt sich in der Praxis, dass die Selbst- oder Fremdgefährdung keinen Abschluss bewirkt.

3. Voraussetzung

Die Grundlage für diese Hinführung ist das Beibehalten der bisherigen sachlichen, räumlichen und personellen Bedingungen der Förderstätte.

Ein wesentliches Aufnahmekriterium zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte ist die Erbringung eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit (SGB IX § 136 Abs. 2).

Unter den Bedingungen, wie sie in der Förderstätte bestehen, ist es für einen großen Teil der Personen der Förderstätte möglich, das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen.

4. Maßnahmen zur Durchführung

In der Förderstätte wird das Element Arbeit implementiert und den behinderten Menschen in der Förderstätte in geeigneter Weise angeboten, so dass sie soweit wie möglich in die Lage versetzt werden, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen zu können.

Das Aufnahmekriterium zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ wird dadurch erfüllt.

5. Beratung im Fachausschuss

Behinderte Menschen in der FS, für die eine Hinführung zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte in Betracht kommt, werden im Fachausschuss vorgestellt.

Nach Beratung und Zustimmung im Fachausschuss wird diesen Personen die Zugehörigkeit zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte mit dem jeweiligen Rechtsstatus zuerkannt.

6. Neuaufnahmen

Die Neuaufnahme von schwerstbehinderten Menschen wird wie bisher im Fachausschuss beraten. Diese Personen, die bisher direkt in der Förderstätte aufgenommen wurden, werden künftig, soweit möglich, durch das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich geführt.

Beide Maßnahmen finden für diesen Personenkreis in der Förderstätte unter Förderstättenbedingungen statt.

7. Kostensatz

Die Bundesagentur für Arbeit ist derzeit nicht bereit, das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich unter Förderstättenbedingungen zu fördern.

Um diesem Personenkreis die Teilnahme an diesen Maßnahmen unter Förderstättenbedingungen zu ermöglichen, übernimmt der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Mehrkosten zwischen dem Kostensatz der Bundesagentur für Arbeit im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und dem Kostensatz der Förderstätte.

Wird nach Abschluss der Berufsbildungsmaßnahme von diesen Personen ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbracht, so werden sie nach Beratung im Fachausschuss unter Förderstättenbedingungen in den Status der Personen im Arbeitsbereich der anerkannten Werkstätte übernommen.

Für diese Personen, die zum Personenkreis der anerkannten Werkstätte gehören, die aber nur unter den Bedingungen der Förderstätte das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen können, wird vom überörtliche Träger der Sozialhilfe der Kostensatz der Förderstätte anerkannt.

8. Lohn

Zusätzlich zum Kostensatz übernimmt der Kostenträger fortdauernd den Grundlohn für diese Personen.

Unterschriften:

.....
.....